

§217**Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung**

(1) Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, kann der Angeklagte die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins beantragen. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt dem Angeklagten das Recht, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu beantragen. Im übrigen gilt § 65.

(3) Bei Nichterscheinen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers hat das Gericht die Notwendigkeit der Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Strafsache, der exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der gesellschaftlichen Wirksamkeit zu prüfen.

(4) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.

§218**Unterbrechung der Hauptverhandlung**

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen bis zu drei Tagen unberücksichtigt. Anderenfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.

§219**Verbindung von Strafsachen**

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängigen Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 165 bezeichneten Art ist nicht erforderlich, jedoch ist § 167 zu beachten.

Gang der Hauptverhandlung**§220****Leitung der Hauptverhandlung**

(1) Das Gericht hat zur allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten als Voraussetzung für die Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einer gerechten Entscheidung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit die Hauptverhandlung so zu leiten, daß dadurch das Vertrauen der